

Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang  
Erziehungswissenschaft vom 1. 10. 1995

**I. ALLGEMEINES**

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>I Allgemeines</b>	
§ 1 Diplomgrad	3
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 3 Diplomprüfungsausschuß	4
§ 4 Prüfer oder Prüferinnen	5
§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	6
§ 6 Nachweise der Teilnahme	7
§ 7 Nachweise der erfolgreichen Teilnahme	7
§ 8 Leistungsnachweise	7
§ 9 Prüfungsleistungen	8
§ 10 Beurteilung der Leistungsnachweise, Prüfungsleistungen, Diplomarbeit	10
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 12 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	12
<b>II Diplom-Vorprüfung</b>	
§ 13 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung	13
§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung	13
§ 15 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung	14
§ 16 Bestehen, Wiederholung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis der Diplom-Vorprüfung	14

### **III Diplomprüfung**

§ 17 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung	15
§ 18 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung	16
§ 19 Umfang und Art der Diplomprüfung	16
§ 20 Bestehen, Wiederholung, Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung	19
§ 21 Zeugnis, Diplomurkunde	19
§ 22 Freiversuch	20

### **IV Schlußbestimmungen**

§ 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	21
§ 24 Entziehung des akademischen Diplomgrades	21
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten	21
§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	21

#### **§ 1 Diplomgrad**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Erziehungswissenschaft mit den Studienrichtungen  
Behindertenpädagogik,  
Erwachsenenbildung/Weiterbildung  
Schulpädagogik.  
Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Pädagogin" bzw. "Diplom-Pädagoge" verliehen. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe der Studienrichtung aus.

#### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester, eingeschlossen ein sechsmonatiges Hauptpraktikum. Die Regelstudienzeit für die Studierenden der Studienrichtung Schulpädagogik (Aufbaustudium)<sup>1</sup> beträgt fünf Semester.

---

<sup>1</sup> Die Regelungen des Grundstudiums und des Vordiploms gelten nicht für die Studienrichtung "Schulpädagogik", da diese Studienrichtung nur als Aufbaustudiengang mit einer abgeschlossenen 1. Staatsprüfung studiert werden kann.

(2) Das Studium gliedert sich in:

1. Das viersemestrige Grundstudium, in dem schwerpunktmäßig Allgemeine Erziehungswissenschaft einschl. der entsprechenden Handlungskompetenz studiert wird sowie eine Einführung in die gewählte Studienrichtung erfolgt. Das Grundstudium endet mit der Diplomvorprüfung.
2. Das viersemestrige Hauptstudium mit den Studienrichtungen Behindertenpädagogik, Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Schulpädagogik
3. Ein zweimonatiges Praktikum oder eine vom Umfang her vergleichbare praktische Tätigkeit in einem für die pädagogische Praxis relevanten Praxisbereich im Grundstudium (Grundpraktikum) sowie ein sechsmonatiges Praktikum im Hauptstudium (Hauptpraktikum). Für die Studienrichtung Schulpädagogik entfällt das Hauptpraktikum. Näheres regeln die Praktikumsordnungen der Studienrichtungen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang für das Diplomstudium "Erziehungswissenschaft" beträgt für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 144 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Grundstudium 72 Semesterwochenstunden und auf das Hauptstudium ebenfalls 72 Semesterwochenstunden.

(4) Im einzelnen entfallen auf das Studium der Studieneingangsphase 8 Semesterwochenstunden; auf das Studium von allgemeiner Erziehungswissenschaft einschl. allgemeiner pädagogischer Handlungskompetenz und Forschungsmethoden 40 Semesterwochenstunden, davon 8 Semesterwochenstunden im Hauptstudium; auf das Studium der Studienrichtungen einschließlich spezieller pädagogischer Handlungskompetenz und Wahlpflichtfach insgesamt 64 Semesterwochenstunden, davon 16 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 16 Semesterwochenstunden für das Wahlpflichtfach im Hauptstudium; auf das Studium von Psychologie und Soziologie je 16 Semesterwochenstunden, davon je 8 Semesterwochenstunden im Grundstudium. 16 Semesterwochenstunden stehen für das Studium zur freien Wahl zur Verfügung.

### **§ 3**

#### **Der Diplomprüfungsausschuß**

(1) Für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaften wird ein Diplomprüfungsausschuß eingerichtet. Ihm obliegt die Durchführung der Diplomprüfung und der Diplomvorprüfung. Er bestellt die Gutachter oder die Gutachterinnen und die Prüfer oder die Prüferinnen. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt, und achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem zuständigen Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(2) Dem Diplomprüfungsausschuß gehören vier Professoren oder Professorinnen, ein akademischer oder sonstiger Mitarbeiter oder eine akademische oder sonstige Mitarbeiterin und zwei Studierende an.

Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende, die Professoren oder Professorinnen sein müssen.

(3) Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses und ein persönlicher Stellvertreter oder eine persönliche Stellvertreterin für jedes Mitglied werden vom Fachbereichsrat, dem der Studiengang zugewiesen ist, gewählt; die Professoren oder Professorinnen und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für drei Jahre, die Studierenden für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Vertreter der Professoren oder Professorinnen, Studierenden und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen müssen dem Studiengang Erziehungswissenschaft angehören.

(4) Der Diplomprüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Diplomprüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten sind.

(5) Der Diplomprüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie einzelne Aufgaben seinem oder seiner Vorsitzenden oder seinem oder seiner stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Vorsitzenden sind verpflichtet, dem Gremium auf der nachfolgenden Sitzung über die von ihnen getroffenen Entscheidungen zu berichten. Gegen Entscheidungen der Vorsitzenden kann der oder die Betroffene den Diplomprüfungsausschuß zur Entscheidung anrufen.

(6) Der Diplomprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Das Verhältnis der Stimmen der Professoren oder Professorinnen zu den übrigen Stimmen regelt sich nach § 80 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz. Eine danach erforderliche Professoren- oder Professorinnenmehrheit ist dadurch herzustellen, daß durch Stimmgewichtung der Stimmen der Professoren oder Professorinnen die Gruppe der Professoren oder Professorinnen über eine Stimme mehr als die Vertreter der anderen Gruppen zusammen verfügt.

(7) Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Mitglieder der Diplomprüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.

#### **§ 4**

#### **Prüfer oder Prüferinnen**

(1) Der Diplomprüfungsausschuß bestellt die Prüfer oder Prüferinnen. Die Prüfungsbezeichnung stellt der Fachbereichsrat fest, dem der Studiengang zugeordnet ist.

(2) Zu Prüfern oder Prüfern können Mitglieder und Angehörige der Universität Bremen oder anderer Hochschulen, die in dem Prüfungsfach bzw. für das Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind, bestellt werden.

Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muß Professor oder Professorin sein und dem Studiengang Erziehungswissenschaft angehören sowie der entsprechenden Studienrichtung, in der die Prüfungsleistung erbracht werden soll.

(3) Die bestellten Prüfer oder Prüferinnen bilden die Prüfungskommission.

Die Prüfungskommission für die Beurteilung der Diplomarbeit besteht aus einem Erstgutachter (Prüfer) oder Erstgutachterin (Prüferin) und einem Zweitgutachter (Prüfer) oder einer Zweitgutachterin (Prüferin). Für Prüfungen, denen eine Gruppenarbeit zugrunde liegt, können weitere prüfungsberechtigte Mitglieder in die Kommission berufen werden.

Die Prüfungskommission für die mündlichen Prüfungen besteht aus zwei Prüfern oder Prüferinnen. Die Zahl der Prüfer oder Prüferinnen kann erhöht werden, wenn dies zur Sicherung der erforderlichen fachlichen Qualifikation der Prüfer oder Prüferinnen geboten ist.

Die Prüfungskommission für die Beurteilung der Klausurarbeiten und schriftlichen Hausarbeiten besteht aus zwei Prüfern oder Prüferinnen.

(4) Die Studierenden können für ihre Prüfungen die Mitglieder der Prüfungskommission vorschlagen. Ein von Studierenden vorgeschlagenes Mitglied einer Prüfungskommission kann die Übernahme der Prüfung ablehnen. Es hat gegenüber dem Diplomprüfungsausschuß die Gründe, aus denen es die Prüfung nicht übernehmen kann, schriftlich darzulegen.

(5) Für die Mitglieder einer Prüfungskommission gilt § 3 Abs. 7 entsprechend.

## **§ 5**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zugangsberechtigung für eine wissenschaftliche Hochschule besitzt;
2. ein der Prüfungsordnung gemäßes Studium nachweist;
3. während der letzten beiden Semester vor der Prüfung an der Universität Bremen immatrikuliert war;
4. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§ 14, § 18)

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn die eingereichten Unterlagen nicht vollständig sind.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen. Ihm sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Diplomprüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Diplomprüfungsausschuß nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

## **§ 6**

### **Nachweise der Teilnahme**

Voraussetzung für den Erwerb des Nachweises der Teilnahme ist die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.

## **§ 7**

### **Nachweise der erfolgreichen Teilnahme**

(1) Voraussetzung für den Erwerb des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme ist eine regelmäßige und aktive Beteiligung an der Lehrveranstaltung sowie eine besondere Studienleistung in einer nach Absatz 3 geregelten Form. Er ist innerhalb des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, zu erbringen.

(2) Nachweise der erfolgreichen Teilnahme werden nicht benotet.

(3) Das Nähere über die Formen und die Anforderungen für die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme regelt die Studienordnung.

## **§ 8**

### **Leistungsnachweise**

(1) Leistungsnachweise werden in den Lehrveranstaltungen der Universität erbracht. Sie müssen einen inhaltlichen Bezug zum Thema der Lehrveranstaltung haben. Durch den Leistungsnachweis wird dokumentiert, daß die Studierenden exemplarisch anhand eines eigenen Beitrags das für die jeweilige Lehrveranstaltung bestimmte Ausbildungsziel erreicht haben und deren Arbeitsergebnisse kritisch zu reflektieren in der Lage sind.

(2) Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist eine regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie eine besondere Studienleistung in einer nach Absatz 8 geregelten Form.

(3) Leistungsnachweise können als Einzel- und Gruppenleistungen erbracht werden. Bei Gruppenarbeiten muß die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Ein Leistungsnachweis muß spätestens bis zum Ende der dem Veranstaltungssemester, bei mehrsemestrigen Veranstaltungen der dem letzten Veranstaltungsemester folgenden vorlesungsfreien Zeit vollständig erbracht sein.

(5) Der Leistungsnachweis enthält den Titel der Lehrveranstaltung, die Benennung des fachlichen Bereiches oder der Studienrichtung und eine Beschreibung der Leistung.

(6) Die erforderlichen Leistungsnachweise müssen in unterschiedlichen Themenbereichen erbracht werden.

(7) Sämtliche fachlichen Leistungsnachweise des Grund- und Hauptstudiums werden nach § 10 Abs. 1 benotet.

(8) Das Nähere über die Formen und die Anforderungen für die Leistungsnachweise regelt die Studienordnung.

## **§ 9 Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfung,
2. schriftliche Hausarbeit,
3. Klausurarbeit.

(2) Mündliche Prüfung:

1. In den mündlichen Prüfungen der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über das erforderliche Grundlagenwissen verfügen. Studierende können in eingegrenzten Themenbereichen (Vertiefungswissen) geprüft werden.
2. Die mündlichen Prüfungen können nach Wahl der Studierenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit nicht mehr als zwei Studierenden durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer erhöht sich entsprechend. Die Anzahl der Prüfer oder Prüferinnen kann nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 erhöht werden.
3. Die Studierenden schlagen Themenbereiche für die mündliche Prüfung vor. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält die Namen der Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen; den Gegenstand, die Dauer und den Verlauf der Prüfung; die Grundlagen der Beurteilung und das Ergebnis der

Prüfung.

Das Protokoll ist von dem Protokollanten oder der Protokollantin und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

4. Jeder Kandidat oder jede Kandidatin wird in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin oder einem oder einer Habilitierten dieses Faches geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer oder die Prüferin die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder Prüferinnen.
5. Die mündlichen Prüfungen sind universitätsöffentlich. Dies betrifft nicht die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist den Kandidaten oder Kandidatinnen im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
6. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin ist die Öffentlichkeit zahlenmäßig zu begrenzen oder auszuschließen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung durch die Öffentlichkeit behindert wird, kann die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit die Öffentlichkeit zahlenmäßig begrenzen oder ausschließen. Der Beschluß über den Ausschluß der Öffentlichkeit ist in das Protokoll aufzunehmen und zu begründen.

### (3) Schriftliche Hausarbeit

1. In der Hausarbeit sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit ein Problem der Erziehungswissenschaft oder der gewählten Studienrichtung mit den jeweils fachspezifischen Methoden bearbeiten können.
2. Das von einem oder einer prüfungsberechtigten Lehrenden vorgeschlagene Thema der Hausarbeit wird von diesem oder dieser dem Diplomprüfungsausschuss angezeigt.
3. Der Diplomprüfungsausschuss vergibt unverzüglich dieses Thema. Die Hausarbeit muß sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Vergabe des Themas beim Diplomprüfungsausschuss abgegeben werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich.

### (4) Klausurarbeit

1. Durch eine Klausurarbeit sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit ein Problem der Erziehungswissenschaft oder der gewählten Studienrichtung mit den jeweils fachspezifischen Methoden bearbeiten können.
2. Eine Klausurarbeit dauert vier Stunden und ist mit begrenzten Hilfsmitteln zu bearbeiten.
3. Bei einer Klausurarbeit ist den Studierenden die Auswahl zwischen drei verschiedenen Themen zu ermöglichen.

(5) Jede Prüfungsleistung ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen nach § 4 Abs. 2 zu beurteilen. Bei unterschiedlicher Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen.

(6) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses ihm oder ihr zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.



## **§ 10**

### **Beurteilung der Leistungsnachweise, Prüfungsleistungen, Diplomarbeit**

(1) Für die Beurteilung von Leistungsnachweisen, Prüfungsleistungen, Diplomarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Beurteilung ist zu begründen, insbesondere sind die Beurteilungsmaßstäbe offenzulegen. Die Begründungen der Beurteilung von Prüfungsleistungen sind mit den Noten zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(3) Ergibt sich eine Gesamtnote aus dem Durchschnitt mehrerer Teilnoten, dann lautet die Gesamtnote:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(4) Gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung bzw. der Diplomarbeit kann der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von 2 Wochen begründet Widerspruch beim Diplomprüfungsausschuß einlegen. Dieser entscheidet nach Anhörung des Kandidaten oder der Kandidatin und der Prüfer oder Prüferinnen binnen einer Woche über den Widerspruch. Die Entscheidung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung. Ordnungsverstoß**

(1) Ein Prüfungsteil kann vom Diplomprüfungsausschuß für nicht bestanden erklärt werden, wenn der Student oder die Studentin eine Täuschungshandlung begangen hat. Die Entscheidung ist dem Studenten oder der Studentin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt mit "nicht ausreichend" beurteilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine

schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Der Student oder die Studentin hat Gründe für Versäumnis oder Rücktritt unverzüglich schriftlich dem Diplomprüfungsausschuß anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit hat er oder sie ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Diplomprüfungsausschuß kann ein amtsärztliches Attest anfordern.

(4) Wenn der Student oder die Studentin aus zwingenden Gründen einen Termin nicht einhalten kann oder von der Prüfung zurücktritt, bestimmt der Diplomprüfungsausschuß einen neuen Termin. Die von dem Studenten oder der Studentin bereits erbrachten Leistungen werden anerkannt.

(5) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Diese Entscheidung ist auf Antrag der Studierenden innerhalb einer Woche vom Diplomprüfungsausschuß zu überprüfen. Die Entscheidung ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 12**

### **Anerkennung/Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten im Studiengang Erziehungswissenschaft (Heil- u. Sonderpädagogik/ Behindertenpädagogik, Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Schulpädagogik) an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erworbene Leistungsnachweise und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Studiengang Erziehungswissenschaft (Heil- u. Sonderpädagogik/Behindertenpädagogik; Erwachsenenbildung/Weiterbildung) bestanden bzw. erbracht worden sind, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Fällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend; im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können anerkannt werden, wenn sie unter Mitwirkung eines Kultusministeriums festgelegt worden sind und den Leistungsanforderungen dieser Prüfungsordnung gleichwertig sind.

Bei Feststellung der Gleichwertigkeit von nicht an Hochschulen erworbenen Leistungsnachweisen sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Die Feststellung der Gleichwertigkeit gemäß Absatz 5 bedarf der Genehmigung des Senators für Bildung, Wissenschaft Kultur und Sport, soweit die Gleichwertigkeit nicht durch eine Äquivalenzvereinbarung bestimmt ist (§ 56 Satz 2 in Verbindung mit § 59 Abs. 2 Satz 3 Bremisches Hochschulgesetz).

(6) Alle weiteren Fragen der Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen regelt auf Antrag der zuständige Diplomprüfungsausschuß. Ergeht eine ablehnende Entscheidung, kann der Student oder die Studentin beim Diplomprüfungsausschuß Widerspruch einlegen. Will der Diplomprüfungsausschuß dem Widerspruch nicht abhelfen, hat er ihn unverzüglich an den Fachbereichsrat weiterzuleiten. Nach Anhörung des Studenten oder der Studentin, des Diplomprüfungsausschusses und der zuständigen Studiengangskommission soll der Fachbereichsrat seine Entscheidung dem Studenten oder der Studentin unverzüglich zustellen.

## **II. DIPLOM-VORPRÜFUNG**

### **§ 13**

#### **Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Mit der Erlangung des Vordiploms wird der erste Abschnitt des Studiums abgeschlossen. Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie sich die inhaltlichen Grundlagen, methodischen Instrumentarien und eine systematische Orientierung im studierten Fach und seinen Nebenwissenschaften erworben haben, die zur Weiterführung des Studiums erforderlich sind.

(2) Das Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung beginnt mit der Meldung zur ersten mündlichen Teilprüfung. Die Zulassung kann frühestens zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters erfolgen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist so durchzuführen, daß sie in der Regel binnen drei Monate nach der Zulassung, das heißt im Regelfall spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Studiensemesters abgeschlossen ist.

(4) Studierende, die sich bei der Rückmeldung zum sechsten Semester noch nicht zur Diplom-Vorprüfung angemeldet haben, werden zur Teilnahme an einer Studienberatung aufgefordert.

## **§ 14**

### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung**

Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Grundstudium folgende Studiennachweise erbracht hat:

1. Nachweis der Teilnahme an der Studieneingangsphase nach § 2 Abs. 3.
2. Nachweis der Teilnahme an einem zweimonatigen Praktikum nach § 2, Abs. 2 Nr. 3. Von dem Nachweis des Praktikums kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall ganz oder teilweise absehen, wenn die Teilnahme aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich war.
3. Zwei Leistungsnachweise in Grundlagen und Probleme der Erziehungswissenschaft aus den in Anlage 1 Abs. 1 genannten Themengebieten.
4. Einen Leistungsnachweis in der gewählten Studienrichtung aus den in Anlage 2 bzw. 3 Abs. 1 genannten Themengebieten.
5. Einen Leistungsnachweis in Psychologie oder Soziologie aus den in Anlage 5 Abs. 1 bzw. 2 genannten Themengebieten.
6. Einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme im Bereich Allgemeine Pädagogische Handlungskompetenz nach Anlage 1 Abs. 2.
7. Einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme im Bereich Forschungsmethoden über 4 Semesterwochenstunden im Zusammenhang der Bereiche
  - a) Sozial- und erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden
  - b) Grundlagen empirischer Forschungsmethodik i.S. ausgewählter Erhebungs- und Auswertungsfragen der quantitativen und qualitativen Forschung,
  - c) Statistik mit EDV-Anwendung
  - d) Forschungsethik und Datenschutz

## **§ 15**

### **Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in:

1. Allgemeiner Erziehungswissenschaft mit folgenden Prüfungsleistungen:
  - a) einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer bezogen auf die Themengebiete nach Anlage 1 Abs. 1 und 2;
  - b) einer Hausarbeit in bezug auf Themengebiete nach Anlage 1 Abs. 1, die nicht Gegenstand von Leistungsnachweisen als Zulassungsvoraussetzungen nach § 14 Nr. 3. waren. Diese kann frühestens nach dem Ende der Veranstaltungszeit des dritten Studiensemesters vorgezogen erbracht werden.
2. Den Nebenfächern Psychologie oder Soziologie bezogen auf die Themengebiete nach Anlage 5 Abs. 1 bzw. 2 in Form einer mündlichen Prüfung von dreißig Minuten Dauer. Geprüft wird das Nebenfach, in dem kein Leistungsnachweis als Zulassungsvoraussetzung nach § 14 Nr. 5 erbracht wurde.

## **§ 16**

### **Bestehen, Wiederholung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn jede Fachprüfung und jede Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" beurteilt worden ist.
- (2) Eine mit "nicht ausreichend" beurteilte Prüfungsleistung kann bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach einem Monat, in der Regel innerhalb von sechs Monaten abzulegen. Eine mit mindestens "ausreichend" beurteilte Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten nach § 10 Abs. 3, dabei wird die Fachnote für allgemeine Erziehungswissenschaft doppelt gewichtet. Die Fachnote in allgemeiner Erziehungswissenschaft ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 3. Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (4) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird spätestens innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das Angaben über die einzelnen Prüfungsleistungen, ihre Beurteilung, die geprüften Fächer und die Gesamtnote enthält. Es wird von der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

### **III. Diplomprüfung**

#### **§ 17**

#### **Zweck und Durchführung der Diplomprüfung**

- (1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden unter besonderer Berücksichtigung des gewählten Studiengbietes die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Das Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung beginnt mit der Meldung zur ersten mündlichen Teilprüfung. Die Zulassung kann frühestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Studiensemesters erfolgen. Die Diplomprüfung ist so durchzuführen, daß sie in der Regel innerhalb der Regelstudienzeit (§ 2) abgeschlossen ist.

#### **§ 18**

#### **Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft oder bei Wahl der Studienrichtung Schulpädagogik eine Lehramtsprüfung oder eine nach § 12 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung erbracht hat.

(2) Für die Zulassung zur Diplomprüfung sind folgende Studiennachweise aus dem Hauptstudium erforderlich:

1. Nachweis der Teilnahme an einem sechsmonatiges Praktikum im Hauptstudium nach § 2 Abs. 2 Nr. 3.;
2. je ein Leistungsnachweis in
  - a) Grundlagen und Probleme der Erziehungswissenschaft unter Einschluß allgemeiner Forschungsmethoden aus den in Anlage 1 Abs. 1 genannten Themengebieten.
  - b) der gewählten Studienrichtung aus den in Anlage 2 oder 3 Abs. 2 Nr. 1 oder Anlage 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Themengebieten.
  - c) einer studienrichtungsspezifischen Handlungskompetenz aus den in Anlage 2 oder 3 Abs. 2 Nr. 2. oder Anlage 4 Abs. 1 Nr. 2. genannten Themengebieten.
  - d) einem Wahlpflichtfach unter besonderer Berücksichtigung der Studienrichtung nach Anlage 2 , 3 oder 4, Abs. 3.
  - e) Psychologie oder Soziologie unter besonderer Berücksichtigung der Studienrichtung aus den in Anlage 5 Abs.1 oder 2 genannten Themengebieten.
3. je einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - a) einer Exkursion im Grund- oder Hauptstudium.
  - b) einem Seminar/Kurs über quantitative und qualitative Forschungsmethoden nach § 14 Nr. 7.
  - c) einem Projekt, sofern die Studienordnung der gewählten Studienrichtung dies vorsieht.

## **§ 19**

### **Umfang und Art der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit, der Klausurarbeit und den mündlichen Prüfungen.

(2) Die Diplomarbeit

1. In der Diplomarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit zu selbständiger, problemorientierter, wissenschaftlicher Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen.
2. Die Auswahl des Themas erfolgt in Abstimmung des Studenten oder der Studentin mit einem Prüfer oder einer Prüferin nach § 4 Abs. 4, der oder die die Arbeit zu betreuen und zu begutachten hat. Die Vereinbarung über das Thema hat schriftlich zu erfolgen. Das Thema kann entweder der gewählten Studienrichtung oder der Allgemeinen Erziehungswissenschaft mit praxisbezogenem Aspekt entnommen werden. Das Thema ist so einzugrenzen, daß es innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit kann vor der Zulassung

- zur Diplomprüfung ausgegeben werden; eine Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung ist damit nicht verbunden. Kommt es nicht zu einer Vereinbarung über das Thema, hat der Diplomprüfungsausschuß in Abstimmung mit dem Studenten oder der Studentin einen anderen Prüfer oder eine andere Prüferin als Betreuer oder Betreuerin und Gutachter oder Gutachterin der Diplomarbeit zu benennen. Kann über das Thema der Diplomarbeit auch zwischen diesem Prüfer oder dieser Prüferin und dem Studenten oder der Studentin keine Einigung erzielt werden, legt der Diplomprüfungsausschuß im Einvernehmen mit einem Prüfer oder einer Prüferin das Thema fest. Der Diplomprüfungsausschuß kann nur aus besonderen, schriftlich dargelegten Gründen von einem Themenvorschlag eines Studenten oder einer Studentin abweichen.
3. Die Diplomarbeit kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des neunten Studiensemesters begonnen werden.
  4. Die Bearbeitungsdauer beträgt vier Monate. In durch die Eigenart des Themas oder der Bearbeitung bedingten Fällen, insbesondere für Arbeiten vorwiegend empirischen Charakters, kann der Diplomprüfungsausschuß die Bearbeitungszeit höchstens um drei Monate verlängern.
  5. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben und ein anderes Thema beantragt werden. Nach der Vergabe dieses Themas beginnt die Anfertigungsfrist auf neue. Während der Bearbeitungszeit kann der Prüfungsausschuß das Thema im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin abändern.
  6. Als Diplomarbeit kann eine Einzel- oder Gruppenarbeit vereinbart werden. Wird die Diplomarbeit als Gruppenarbeit vereinbart, muß die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
  7. Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Textteil der Diplomarbeit soll in der Regel sechzig bis achtzig Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Diplomarbeit ist in vier Exemplaren beim Diplomprüfungsausschuß einzureichen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß die Arbeit oder der von ihm oder ihr zu verantwortende Teil einer Gruppenarbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist und daß keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, sind als solche kenntlich zu machen.
  8. Die Gutachter oder Gutachterinnen (Prüfer oder Prüferinnen) erstellen in der Regel in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Zustellung der Diplomarbeit durch den Diplomprüfungsausschuß die Gutachten. Bei einer Gruppenarbeit sind die Beiträge der beteiligten Studierenden gesondert zu beurteilen. Die Gutachten sind den Studierenden unverzüglich zur Einsicht verfügbar zu machen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung durch die Prüfer oder Prüferinnen ergibt sich die Note für die Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen.

### (3) Die Klausurarbeit

Es ist eine Klausurarbeit nach § 9 Abs. 4 anzufertigen in der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, sofern das Thema der Diplomarbeit der gewählten Studienrichtung entnommen ist, oder in der gewählten Studienrichtung, falls das Thema der Diplomarbeit der Allgemeinen Erziehungswissenschaft entnommen ist. Diese kann frühestens nach dem Ende der Ver-

anstaltungszeit des siebten, in der Studienrichtung "Schulpädagogik" des dritten Studiensemesters vorgezogen erbracht werden.

#### (4) Die mündlichen Prüfungen

1. Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf:
  - a) Allgemeine Erziehungswissenschaft
  - b) die gewählte Studienrichtung
  - c) das Wahlpflichtfach unter besonderer Berücksichtigung der gewählten Studienrichtung
  - d) die Nebenfächer Psychologie oder Soziologie. Geprüft wird das Nebenfach, in dem kein Leistungsnachweis nach § 18 Abs. 2 Nr. 2. erbracht wurde.
2. Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der gewählten Studienrichtung 45 Minuten, in den übrigen Prüfungsfächern jeweils 30 Minuten. Im übrigen erfolgen die mündlichen Prüfungen nach § 9 Abs. 2.
3. Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Zulassung zur Diplomprüfung statt.
4. Die mündliche Prüfung umfaßt in
  - a) Allgemeiner Erziehungswissenschaft die Themengebiete nach Anlage 1 Abs. 1 und 2, jedoch mit erhöhtem Anspruchsniveau und unter besonderer Berücksichtigung der Theoriebildung, Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden.
  - b) der Studienrichtung Behindertenpädagogik
    - mindestens zwei Themengebiete aus den Lehr-Lern-Gegenständen des Hauptstudiums nach Anlage 2 Abs. 2 unter besonderer Berücksichtigung des gewählten Schwerpunktes,
    - ein auf das vertiefte Studium bezogenes Wahlpflichtfach nach Anlage 2 Abs. 3.
  - c) der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung
    - mindestens zwei Themengebiete aus den Lehr-Lern-Gegenständen des Hauptstudiums nach Anlage 3 Abs. 2.
    - ein auf das vertiefte Studium bezogenes Wahlpflichtfach nach Anlage 3 Abs. 3.
  - d) der Studienrichtung Schulpädagogik
    - mindestens zwei Themengebiete aus den Lehr-Lern-Gegenständen des Hauptstudiums nach Anlage 4 Abs. 1,
    - ein auf das vertiefte Studium bezogenes Wahlpflichtfach nach Anlage 4 Abs. 2.
  - e) Psychologie oder Soziologie zwei Themengebiete nach Anlage 5 Abs. 1 oder 2, die nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung waren.

## § 20

### **Bestehen, Wiederholung, Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit sowie jede Fachprüfung und jede Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" beurteilt worden sind.

(2) Eine mit "nicht ausreichend" beurteilte Diplomarbeit kann mit neuer Themenstellung innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

Eine mit "nicht ausreichend" beurteilte mündliche Prüfung oder Klausurarbeit kann einmal



wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist frühestens nach einem Monat, in der Regel innerhalb von sechs Monaten abzulegen. Eine mit mindestens "ausreichend" beurteilte Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich nach § 10 Abs. 3 aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Dabei wird die Note für die Diplomarbeit vierfach und die Note für die gewählte Studienrichtung zweifach gewichtet. Für die Bildung der Fachnoten gilt ebenfalls § 10 Abs. 3. Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

## **§ 21 Zeugnis, Diplomurkunde**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das Angaben enthält über

1. die Gesamtnote.
2. die gewählte Studienrichtung;
3. falls zutreffend - den studierten Schwerpunkt der gewählten Studienrichtung;
4. das Thema und die Note der Diplomarbeit;
5. die Prüfungsgebiete, die Prüfungsformen und Noten der Fachprüfungen;
6. das Praxissemester.

Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Sprecher oder von der Sprecherin des zuständigen Fachbereiches und dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bremen versehen.

(3) Beendet der Student oder die Studentin das Studium, ohne die Diplomprüfung abzulegen, oder ist diese endgültig nicht bestanden, so ist ihm oder ihr auf Antrag vom zuständigen Diplomprüfungsausschuß eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich ergibt, wieviele Semester im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaften unter Angabe der Studienrichtung studiert worden sind und ggfs. welche studienbegleitenden fachlichen Leistungsnachweise als Prüfungsvoraussetzungen erbracht worden sind.

Die Bescheinigung soll Angaben über die Art und den Inhalt der erbrachten Studienleistungen enthalten. Sie ist von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 22 Freiversuch**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie vollständig bis zum Ende der Regelstudienzeit abgelegt worden ist. Bestandene Prüfungsteile eines insgesamt erfolglosen Freiversuchs können auf den nächsten Prüfungsversuch angerechnet werden,

wenn die Meldung dazu innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen Freiversuch erfolgt. Bei erneutem Ablegen eines bestandenen Prüfungsteils wird bei der Bildung der Gesamtnote die bessere Note zugrundegelegt. Von der Möglichkeit des Freiversuchs kann nur ein-mal Gebrauch gemacht werden.

(2) Studierende, die die Prüfung erfolgreich zum Ende der Regelstudienzeit abgelegt haben, können, mit Ausnahme der schriftlichen Hausarbeit, einzelne Prüfungsteile zur Notenverbesserung im auf die Prüfung folgenden Semester erneut ablegen. Die Absicht, einzelne Prüfungsteile erneut ablegen zu wollen, ist dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche nach dem letzten bestandenen Prüfungsteil anzuzeigen. Bei der Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

#### **IV. Schlußbestimmungen**

##### **§ 23**

##### **Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Diplomprüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Diplomprüfungsausschuß unter Beachtung der Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetze.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

##### **§ 24**

##### **Entziehung des akademischen Diplomgrades**

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen

##### **§ 25**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1995/96 erstmalig für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Bremen eingeschrieben sind.

(3) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befinden, können die Diplom-Vorprüfung bis zum 30. September 1997, die Diplomprüfung bis zum 31. März 2000 noch nach der Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Behindertenpädagogik vom 21. Mai 1985 oder nach der Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Weiterbildung vom 18. Dezember 1985 oder nach der Diplomprüfungsordnung in Erziehungswissenschaft der Pädagogischen Hochschule der Freien Hansestadt Bremen vom 15. November 1971 in der im Sommersemester 1995 geltenden Fassung ablegen. Sie können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden.

(3) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Anlage 1 zur Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft

## **Allgemeine Erziehungswissenschaft**

### **Themengebiete für: Leistungsnachweise, Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung**

#### **(1) Grundlagen und Probleme der Erziehungswissenschaft (28 SWS):**

- Grundbegriffe und Theoriebildung der Erziehungswissenschaft anthropologische, normative und gesellschaftliche Voraussetzungen von Erziehung und Bildung
- Sozialgeschichtliche Bedingungen der Entwicklung der Erziehung und Erziehungswissenschaft; institutionelle Bedingungen und Funktionen des Erziehungs- und Bildungswesens in systematischer und international vergleichender Sicht.
- Theorien pädagogischen Handelns: Grundlagen des Erziehens, Beratens und Bildens, des Lehrens und Lernens (Didaktik), des Organisierens und Planens in exemplarischen pädagogischen Arbeitsfeldern
- Gesellschaftliche Bedingungen, Institutionen und Recht im Erziehungs- und Bildungssystem
- Entwicklungsprozesse und Bildungsfähigkeit in unterschiedlichen Lebensphasen
- Grundlagen erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Forschung
- Grundlagen der Forschung zum Geschlechterverhältnis
- Grundfragen der Ethik des pädagogischen Handelns

#### **(2) Allgemeine pädagogische Handlungskompetenz (12 SWS):**

- Wahrnehmen, Erkennen, Diagnostizieren
- Kooperieren, Interagieren
- Reflektieren, Überprüfen, Evaluieren, Kritisieren

unter Einbeziehung und praktischer Erprobung einer der drei folgenden Handlungsmodalitäten:

- a) Erziehen, Beraten Helfen
- b) Unterrichten, Informieren, Wissen vermitteln
- c) Organisieren, Verwalten, Planen

In allgemeiner Erziehungswissenschaft werden in der Diplom-Vorprüfung und in der Diplomprüfung die gleichen Themengebiete geprüft, in der Diplomprüfung jedoch mit erhöhtem Anspruchsniveau und bezogen auf vertiefte Einzelfragen unter besonderer Berücksichtigung der Theoriebildung, der Wissenschaftstheorie und der Forschungsmethoden.

Anlage 2 zur Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft

## **Studienrichtung Behindertenpädagogik**

### **Themengebiete für: Leistungsnachweise, Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung**

#### **(1) Grundstudium (16 SWS):**

- Grundlagen, Theorien und Geschichte des Behindertenwesens und der Behindertenpädagogik
- Institutionen und Organisationen der Behindertenarbeit
- Bedingungen, Formen und Verläufe beeinträchtigter Sozialisation, von Entwicklungs-, Kommunikations- und Persönlichkeitsstörungen unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Grundlagen
- Prinzipien und Methoden von Diagnostik, pädagogischer Förderung und Therapie bei gestörten Entwicklungsverläufen, Kommunikations- und Persönlichkeitsstörungen
- Biologisch-medizinische Grundlagen von Behinderung

#### **(2) Hauptstudium**

##### 1. Vertiefung der allgemeinen Gegenstandsorientierung (16 SWS):

- Humanwissenschaftliche Grundlagen der Behindertenpädagogik
- Geschlechterdifferenz und Behinderung
- Pädagogische und gesellschaftliche Integration unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Voraussetzungen: individuelle, rechtliche, sozial-, gesundheits- und gesellschaftspolitische Aspekte, Institutionalisierung, Professionalisierung, Selbstbestimmung, Selbsthilfe
- Lebensalter und Behinderung: Früherkennung und Frühförderung, Elementarerziehung, Schulbildung, Berufsvorbereitung, Berufstätigkeit, Erwachsenenbildung, Altenarbeit
- Lebensprobleme Behinderter: Einstellungen, Gewalt, Sexualität, Selbstbestimmung, Wohnen/Arbeit/Freizeit, Arbeitslosigkeit, Frauen- und Männerrolle
- Ethik behindertenpädagogisch-therapeutischen Handelns.

## 2. Studienrichtungsspezifische Handlungskompetenz unter besonderer Berücksichtigung des Studienschwerpunktes (16 SWS):

A: Pädagogische Rehabilitation bei Menschen mit emotionalen und kognitiven Beeinträchtigungen

oder

B: Pädagogische Rehabilitation bei Menschen mit Sprachstörungen

- Beobachten, Untersuchen, Verstehen, Beurteilen  
Pädagogisch-psychologische Diagnostik: Befunderhebung, informelle und standardisierte Verfahren, Förderdiagnostik, Förderpläne, Begutachtung.
- Vorsorgen, Beraten, Koordinieren  
Primäre und sekundäre Prävention, interdisziplinäre Förderung, Elternarbeit, Mitarbeiterberatung
- Wissen vermitteln, Erziehen, therapeutisch Handeln  
Wissen aufbauen; emotionale, kommunikative und soziale Kompetenz aufbauen; Erziehung und Bildung realisieren; therapeutische Prozesse realisieren
- Verwalten, Organisieren, Planen  
Aspekte der Organisationsentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit

### **(3) Wahlpflichtfach (16 SWS)**

1. Folgende Wahlpflichtfächer können bezogen auf die Studienrichtung Behindertenpädagogik studiert werden:

- Recht und Organisation  
Sozial- und Behindertenrecht, Organisationsentwicklung, Organisationspsychologie, Arbeitswissenschaft
- Kommunikation  
Linguistik, Neuropsychologie, Schriftspracherwerb, Sprecherziehung/Stimmbildung
- Bewegung, Wahrnehmung, zentrale Verarbeitung  
Neuropsychologie, Psychomotorik, Behindertensport, sensorische Integration
- Eine der jeweils nicht gewählten Studienrichtungen des Studienganges Diplom-  
Erziehungswissenschaft

2. Auf Antrag des/der Studierenden und nach Maßgabe der vorhandenen Studienangebote und -kapazitäten kann die zuständige Studiengangskommission weitere Wahlpflichtfächer zulassen.

## **Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung**

### **Themengebiete für: Leistungsnachweise, Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung**

#### **(1) Grundstudium (16 SWS)**

- Erwachsenenbildung/Weiterbildung als gesellschaftlicher Bildungsbereich
- Theorien, Institutionen und Geschichte der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Lernvoraussetzungen, Lerninteressen und Lernverhalten von Erwachsenen
- Grundlagen erwachsenenpädagogischer Didaktik und Methodik
- Geschichte und gegenwärtige Entwicklungen der Mädchen- und Frauenbildung

#### **(2) Hauptstudium**

##### 1. Vertiefung der allgemeinen Gegenstandsorientierung (16 SWS):

- Forschung, Theoriebildung und internationaler Vergleich in der Erwachsenenbildung
- Adressaten, Zielgruppen und Teilnehmer der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Recht, Ökonomie und Verwaltung im Bildungsbereich  
Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Politik, Institutionalisierung und Professionalisierung in der  
Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Gesellschaftliche, ökonomische und (arbeitsmarkt-)politische Voraussetzungen und  
Entwicklungen für ausgewählte Zielgruppen, Fachbereiche oder Handlungsfelder der  
Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Theorie und Geschichte der Bildung für ausgewählte Zielgruppen, Fachbereiche oder  
Handlungsfelder der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Didaktische Theorien und Verfahren für ausgewählte Zielgruppen, Fachbereiche oder  
Handlungsfelder der Erwachsenenbildung/Weiterbildung

##### 2. Studienrichtungsspezifische Handlungskompetenz (16 SWS):

- Planen, Disponieren, Organisieren  
Bedarfsermittlung, Programmplanung, Anwendung rechtlicher Regelungen, Verfahren  
der Personalführung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätssicherung,  
Bildungsmanagement und Bildungsverwaltung.
- Lehren, Moderieren, Evaluieren  
Vorbereitung und Durchführung von Lehr-Lern-Prozessen, Lehrverhalten und  
Moderationstechniken, Analyse von Lernvoraussetzungen und Lernstilen,  
gruppendynamische und evaluative Verfahren.
- Beratung und Supervision  
Lern-, Bildungs-, Mitarbeiter-, Institutionen- und Politikberatung und  
Supervisionsverfahren.

#### **(3) Wahlpflichtfach (16 SWS)**

1. Folgende Wahlpflichtfächer können bezogen auf die Studienrichtung  
Erwachsenenbildung/Weiterbildung studiert werden:

- die Fachdidaktik eines Unterrichtsfachs (Voraussetzung: Nachweis einer entsprechenden Fachqualifikation mindestens im Umfang der fachwissenschaftlichen Ausbildung für das Lehramt in der Sekundarstufe II)
- Studien in anderen Wissenschaftsdisziplinen außerhalb des Diplomstudiums  
Erziehungswissenschaft (Teilbereiche einzelner Fächer und/ oder Studiengänge), die entweder Wissen über erwachsenenbildungs-relevante Inhalte von Lern-/Praxisfeldern (z.B. der allgemeinen, politischen oder beruflichen Erwachsenenbildung/Weiterbildung) oder Wissen über Adressaten- Teilnehmergruppen der  
Erwachsenenbildung/Weiterbildung (z.B. Frauen, Männer, Arbeitslose, Alte, Immigranten/Immigrantinnen) vermitteln, erweitern oder vertiefen.
- Eine der jeweils nicht gewählten Studienrichtungen des Studienganges Diplom-  
Erziehungswissenschaft

2. Auf Antrag des/der Studierenden und nach Maßgabe der vorhandenen Studienangebote und -kapazitäten kann die zuständige Studiengangskommission weitere Wahlpflichtfächer zulassen.



## Anlage 4 zur Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft

### Studienrichtung Schulpädagogik

#### Themengebiete für: Leistungsnachweise und Diplomprüfung

##### (1) Hauptstudium

###### 1. Vertiefung der allgemeinen Gegenstandsorientierung (16 SWS):

- Theorie, Geschichte und internationaler Vergleich des Schulwesens
- Bildungs- und Beschäftigungssystem
- Bildungsplanung und Schulreform
- Schulorganisation unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Voraussetzungen
- Theorien der Informationsvermittlung (Theorien des Denkens, Lehrens und Lernens) und der allgemeinen Didaktik unter Berücksichtigung geschlechtsdifferenter Lernvoraussetzungen und Bedingungen
- Unterrichts- und Curriculumtheorie und -entwicklung
- Anlage und Methoden der Bildungs- Unterrichts- und Schulbegleitforschung
- Lehr-, Lern- und Verhaltensforschung, Lern- und Verhaltensstörungen, Schulschwierigkeiten

###### 2. Studienrichtungsspezifische Handlungskompetenz (16 SWS):

- Erziehen, Beraten, Helfen  
pädagogisch-psychologische Diagnostik, Testaufbau und -analyse, Fallstudien, Eignungsdiagnostik, Berufs-, Erziehungs-, Bildungs- und Studienberatung, Organisations- und Systemberatung (Personalberatung und -schulung, Methoden des Verhaltenstrainings), Gesprächsführung, Interventionsmöglichkeiten
- Unterrichten, Analysieren, Wissen vermitteln  
Bildungs-, Schul- und Ausbildungspraxisforschung, Evaluationsforschung, Sozialisationsforschung, Institutions- und Organisationsforschung im Bildungs- und Ausbildungsbereich, Lehrerfort- und -weiterbildung
- Organisieren, Verwalten, Planen  
Bildungs- und Ausbildungsrecht, Grundlagen des Arbeitsrechts, EDV im Schulwesen, Schulmanagement, Lehrerarbeit

##### (2) Wahlpflichtfach (16 SWS)

1. Folgende Wahlpflichtfächer können bezogen auf die Studienrichtung Schulpädagogik studiert werden:

- Informationstechnik und computergestützter Unterricht,
- Studien in anderen Wissenschaftsdisziplinen außerhalb des Diplomstudiums Erziehungswissenschaft (Teilbereiche einzelner Fächer und/ oder Studiengänge), die Wissen über Organisations- und Personalentwicklung, volks- und betriebswirtschaftliche Aspekte und Managementaufgaben im Dienstleistungsbereich, insbesondere im Bildungs- und Ausbildungswesen vermitteln.
- Philosophie, bezogen auf Fragen von Bildung und Erziehung
- Eine der jeweils nicht gewählten Studienrichtungen des Studienganges Diplom-Erziehungswissenschaft

2. Auf Antrag des/der Studierenden und nach Maßgabe der vorhandenen Studienangebote und -kapazitäten kann die zuständige Studiengangskommission weitere Wahlpflichtfächer zulassen.

Anlage 5 zur Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft

## **Nebenfächer Psychologie und Soziologie**

### **Themengebiete für: Leistungsnachweise, Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung**

#### **(1) Psychologie (16 SWS)**

- Allgemeine Psychologie (Lernen und Motivation)
- Entwicklungspsychologie
- Persönlichkeitsforschung, ausgewählte Persönlichkeitstheorien
- Sozialpsychologie (Gruppendynamik und Dynamik sozialer Systeme)
- Klinische Psychologie (Klinische Nosologie, Methoden psychologischer Beratung)
  
- Diagnostik und Intervention (Gesprächsführung, Psychologische Interventionstechniken)
- Arbeits- und Organisationspsychologie (betriebliche Organisation, Konzepte betrieblicher Gesundheitsförderung)

#### **(2) Soziologie (16 SWS)**

- Soziologische Theorie einschl. Wissenschaftstheorie
- Politische Soziologie, Sozialpolitik, Soziologie sozialer Bewegungen
  
- Sozialisation, Lebenslauf, Bildung
- Familie, Geschlechterverhältnisse, Sexualität
- Soziale Kontrolle und Rechtssoziologie
- Kultur, Religion, Wissen
- Sozialstrukturanalyse